



Walter Riester
Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundesminister a.D.

Berlin, 14.01.2008

Warum sich die Riester-Rente gerade auch für Geringverdienende lohnt

Die Sendungen Plus-Minus, ausgestrahlt am 13.11.2007 und die Monitorsendung vom 10.01.2008, setzten sich mit der Frage auseinander, ob die Riester-Rente Geringverdienenden zu empfehlen ist, oder ob nicht vielmehr auf steuerfinanzierte Grundsicherungszahlungen zu setzen sei. Beide Sendungen lösten sicherlich bei Millionen von Menschen, die eine Riester-Rente abgeschlossen haben oder dies planen, heftige Verunsicherungen aus. Wie häufig bei solchen Vorgängen beruht ein erheblicher Teil des Konfliktes auf unzureichende Informationen und schlechter Kommunikation. Peter Struck bat mich, für die Fraktion den Sachverhalt der Grundsicherung und der Rentenbezüge sowie ihr wechselseitiges Zusammenwirken schriftlich aufzuzeigen. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach.

1. Grundsicherung

Bevor ich auf die Grundsicherung im Einzelnen eingehe, vorab zwei Bemerkungen: Häufig beginnt das Missverständnis schon beim Begriff. Was wir heute als Grundsicherung bezeichnen, war früher die Sozialhilfe. Voraussetzung für diese steuerfinanzierte Aufzahlung zur Armutsvermeidung ist die **Hilfebedürftigkeit des einzelnen Bürgers. Der Lebensunterhalt muss immer vorrangig durch den Einzelnen selbst getragen werden.** Nur wer dazu nicht in der Lage ist, hat Anspruch auf steuerfinanzierte Grundsicherung.

Zweite Vorbemerkung: Die steuerfinanzierte Grundsicherung für hilfebedürftige Menschen sowie die ergänzende steuerunterstützte zusätzliche Altersvorsorge (Riester-Rente) wurden beide in den Jahren zwischen 2001 und 2005 neu geregelt. Aus beiden Regelungen ergeben sich erhebliche Verbesserungen zur Armutsvermeidung und Armutsminderung gegenüber der Situation vor der Einführung der Riester-Rente und der Grundsicherung.

Die Grundsicherung für hilfebedürftige Menschen unterscheidet zwischen denjenigen, die noch arbeitsfähig sind, und denjenigen die dauerhaft erwerbsunfähig oder aus Altersgründen aus dem Arbeitsprozess ausgeschieden sind. In beiden Fällen gilt aber immer der oben angeführte richtige Grundsatz, dass **wenn Eigenmittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes vorhanden sind, diese vorrangig eingesetzt werden müssen.**

2. Grundsicherung bei Erwerbsfähigkeit

Bei der Grundsicherung für hilfebedürftige Menschen, die erwerbsfähig sind, werden Ansprüche aus der Rentenversicherung und aus einem laufenden Riester-Vertrag aus zwei Gründen nicht zum Lebensunterhalt verwendet, sie bleiben unangetastet. Zum einen stehen Zahlungen ja gar nicht an und zum anderen sollen die bei Ausscheiden aus dem Erwerbsleben anstehende gesetzliche Rente und die Riester-Rente ja gerade für die Bestreitung des **Lebensunterhaltes im Alter** dienen. Darüber hinaus gilt bei der Auszahlung der

Grundsicherung für hilfebedürftige Erwerbsfähige, dass in bestimmtem Umfang eigene Sparbeträge unberücksichtigt bleiben. Man spricht dabei vom so genannten Schonvermögen. Pro Lebensjahr des Hilfebedürftigen sind dies je 200 € Geldvermögen plus 200 € die in nicht geförderten Altersvorsorgesparverträgen angesammelt worden sind. Für Menschen über 55 Jahre ist dieses Schonvermögen noch höher.

3. Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit

Im Alter dienen vorhandene Rentenzahlungen, ob aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer Betriebsrente oder einer Riester-Rente sowie eigene Sparbeträge und sonstige Vermögensbestandteile ja gerade zur Bestreitung der eigenen Lebensunterhaltskosten. Als hilfebedürftig gelten die Menschen, die trotz vorhandener eigener Mittel, dazu zählen im Übrigen auch Unterhaltsansprüche gegenüber dem Ehepartner oder dem Lebenspartner, nicht in der Lage sind, die eigene Grundversorgung im Alter zu finanzieren. Sie und nur sie erhalten eine Aufstockung auf ihre Eigenmittel, um den Grundbedarf im Alter abdecken zu können. Gegenwärtig sind dies nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes ca. 2,5 % der über 65-Jährigen.

Bei der Höhe dieses Grundbedarfs gibt es in beschränktem Umfang Unterschiede. Dies liegt daran, dass die Lebensunterhaltskosten nicht überall in Deutschland gleich hoch sind. Zuständig für die Festlegung der Höhe und die Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt, sind deshalb die Sozialämter der jeweiligen Kommunen. Aus all dem Gesagten ist sicher klar zu erkennen, dass **Grundsicherung weder ein allgemeiner Anspruch für jeden ist - sondern nur für die oben beschriebenen Hilfebedürftigen - und dass Grundsicherung kein Grundrentenanspruch ist.**

4. Die Finanzierung der Sozialversicherungsrente und der Riester-Rente

Die Höhe der Sozialversicherungsrente richtet sich zum einen grundsätzlich nach der Höhe der jährlichen Rentenversicherungsbeiträge und der Dauer der Einzahlungen. Sie beruht auf eigenen Zahlungen während der sozialversicherungspflichtigen Erwerbszeit.

Die Riester-Rente ist eine ergänzende, im hohen Umfang steuerunterstützte, Sparrente. **Gemessen an der Eigenleistung erhalten gerade Geringverdienende und Alleinerziehende die höchsten steuerfinanzierten Zulagen, um gerade auch ihnen durch Eigenbeiträge mitfinanzierte eigene zusätzliche Rentenansprüche zu ermöglichen.** Bei diesen Bevölkerungsgruppen, aber beispielsweise auch bei Menschen die Grundsicherung zum Zeitpunkt der Erwerbsfähigkeit erhalten haben (Hartz IV), machen die steuerfinanzierten Zuschüsse häufig bis zu 90 % des Sparbetrags aus.

5. Sollen Teile der Riester-Rente bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit unberücksichtigt bleiben?

In der gegenwärtigen Diskussion werden nun teilweise Forderungen erhoben, den Grundsatz, bei Hilfebedürftigkeit erst eigene Mittel einzusetzen, zu verlassen, um zuerst eine durch die Steuerzahler finanzierte Grundsicherung zu erhalten und erst darauf aufbauend dann eigene

Mittel einzusetzen. Bevor ich auf die dadurch resultierenden Wirkungen eingehe, möchte ich auf folgendes hinweisen. Dies war weder die Absicht des Gesetzgebers bei der Entwicklung der Grundsicherung, noch war es eine Forderung von Sozialverbänden oder Dritten, die im großen Umfang bei der Entwicklung des Gesetzes durch Anhörungen einbezogen waren. Wenn heute also teilweise Stimmen aufkommen, sie hätten die Grundsicherung für Hilfebedürftige und die Berücksichtigung eigener Rentenbeiträge anders verstanden, kann dies nur überraschen. Erklärungen, dies wäre nicht bekannt gewesen, können nach fünf Jahren Wirkung des Gesetzes allerdings nicht akzeptiert werden.

Die Beurteilung, welche Wirkungen entstehen, wenn die Eigenmittel von Hilfebedürftigen nicht vorrangig eingesetzt werden, beginnt schon bei der Klärung der Vorfrage, welche Eigenmittel dies sein sollen? Sozialversicherungsrente und die Riester-Rente sind eigene Sparbeiträge, um damit das Leben im Alter zu bestreiten. Anders als bei der Riester-Rente resultiert allerdings die Sozialversicherungsrente ausschließlich aus eigenen Vorleistungen in Form von Rentenversicherungsbeiträgen. In der Riester-Rente stecken in erheblichem Umfang auch Steuermittel. Das heißt, wenn man bei der Beurteilung, ob jemand hilfebedürftig ist, die Riester-Rente ganz oder teilweise unberücksichtigt lassen würde, müsste man in dieser Logik mit noch größerer Berechtigung auch die ausschließlich eigenfinanzierte Sozialversicherungsrente unberücksichtigt lassen. Und wie verhält es sich mit den eigenen Sparbeiträgen? Hier sieht gegenwärtig die Grundsicherung im Alter vor, dass bei alleinstehenden Personen ein Betrag bis zu 2600 Euro unberücksichtigt bleibt. Bei darüber hinausgehenden Sparbeiträgen stünde aber die Frage an, warum diese berücksichtigt werden sollen, wenn Rentenansprüche der Riester-Rente, die ja teilweise zu einem erheblichen Teil aus Steuerzuschüssen aufgebaut wurde, nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden.

Völlig klar ist allerdings, dass mit einem solchen Vorgehen der Kreis der Hilfebedürftigen sofort erheblich ausgeweitet wird, weil vorhandene eigene Mittel ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben. Gegenwärtig gehen die Kommunen im Schnitt von einem Betrag von ca. 680 Euro aus, der für den Grundbedarf erforderlich ist. Wer ihn durch eigene Renten oder sonstige Einkünfte nicht erreicht, erhält Aufstockungszahlungen in Form der Grundsicherung. Eine solche Veränderung würde den Betrag von 680 Euro im Durchschnitt schlagartig um die heraus gerechneten Eigenbeiträge erhöhen. Hilfebedürftig wäre dann nicht nur derjenige, der aus Eigenmitteln die Grundanforderungen für die Lebenshaltung nicht finanzieren kann, sondern auch derjenige, dem nach Herausrechnung eigener Spar- oder Rentenbeiträge unter Zahlung der Grundsicherung ein deutlich höheres Einkommen zur Verfügung steht. Wenn dies der Gesetzgeber will, aber vor allem auch wenn die Bevölkerung bereit ist, entsprechende deutlich höhere Steuerbelastungen zu tragen, kann man den bisherigen Grundsatz, bei Hilfebedürftigkeit zuerst eigene Mittel vor der steuerfinanzierten Fürsorge herauszurechnen, aufgeben. Nur ehrlicherweise müssen dann auch die Konsequenzen für die aktuellen - und vor allem die zukünftigen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler - aufgezeigt werden.

6. Veränderte Beschäftigungsverhältnisse - Entlohnung und Altersvorsorge

Die Diskussion löst aber auch eine weitere - wie ich meine - wichtige Debatte aus. Wie wird sich aus den starken Veränderungen der Arbeitsmarktsituation und der damit zusammenhängenden Entlohnung die Altersvorsorge in 20 oder 30 Jahren darstellen? Anders als dies manche Beiträge in den letzten Wochen vermuten lassen, können solide

Informationen darüber heute konkret nicht gegeben werden. Einige Entwicklungen zeigen sich allerdings klar ab, z.B. durch den enormen Anstieg von Arbeitsverhältnissen, die nur noch geringe Einkünfte erzielen. Dies beginnt bei der zunehmenden Ausweitung der Teilzeitarbeit und setzt sich fort bei den 1,3 Millionen Menschen, die trotz Erwerbsarbeit Hungerlöhne erhalten, die unterhalb des Sozialhilfeniveaus liegen. Es geht weiter mit den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, den 400-Euro-Jobs und der Ausweitung der Selbständigkeit und der Scheinselbständigkeit. Aus all diesen Arbeitsverhältnissen resultiert im Regelfall nicht nur ein sehr geringes Einkommen, sondern häufig nur geringe oder gar keine Renteneinzahlungen. Dies ist die eine Tendenz.

Die andere erfreuliche Tendenz ist, dass immer mehr Menschen erkennen, dass über die Leistungen der Sozialversicherungsrente hinaus Rücklagenbildung für das Alter erforderlich ist. Die größten Fortschritte haben wir dabei bei der Riester-Rente (10 Millionen) und der betrieblichen Altersvorsorge (17,3 Millionen) erzielt. Die beiden Magazinsendungen haben Verunsicherungen bei vielen Millionen Menschen ausgelöst. Sollte dadurch der positive Trend zusätzlicher Altersvorsorge unterbrochen werden, oder sich gar rückläufig entwickeln, wäre dies für die Altersvorsorge - insbesondere der Geringverdiener - katastrophal.

7. Was tun?

Ich bin der Auffassung, dass Handlungsbedarf besteht, dass aber in erster Linie Korrekturen dort angesetzt werden müssten, wo die Ursachen für geringe Rentenbeitragszahlungen und damit auch für deutliche rückläufige Rentenansprüche liegen. Dies beginnt bei den 1,3 Millionen Menschen, die obwohl 400.000 von ihnen vollzeitbeschäftigt sind, nur einen Hungerlohn erhalten, den die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler dann gegenwärtig durch Aufstockungsbeträge auf das Existenzminimum ausgleichen. Ein entschlossenes Handeln setzt aber auch voraus, dass nicht immer mehr Einkommen aus Erwerbsarbeit ohne Rentenversicherungsbeiträge erzielt wird. Eine Politik, wie häufig in der Vergangenheit gewählt, die all dies später über zusätzliche Rentenzahlungen ausgleichen soll, wird sich so nicht fortsetzen lassen. Wenn diese und andere Ursachen für schwindende Beitragszahlungen korrigiert sind, kann durchaus auch über die Ausgestaltung zukünftiger Rentenzahlungen nachgedacht werden.

Den gegenwärtig von der Systematik diskussionswürdigsten Beitrag hat Prof. Bernd Rürup eingebracht. Er fordert, wer 35 Jahre volle Beiträge im gesetzlichen Rentensystem nachweisen kann, dem müsse der Staat eine Rente geringfügig über dem Niveau der Grundsicherung garantieren. Aber auch dieser Vorschlag erscheint mir nicht frei von erheblichen Nebenwirkungen, für die man Lösungen finden muss, um nicht im Ergebnis zu größeren Problemen zu kommen, als wir sie gegenwärtig prognostizieren. Zum Beispiel haben Millionen von Menschen zur Zeit eine Erwerbstätigkeit mit minimalen Einkommen. Vor allem bei den 400-Euro-Jobs sind diese in einem erheblichen Umfang mit anderen sozialversicherungsfreien Tätigkeiten kombiniert, zum Beispiel auch mit selbständiger Erwerbsarbeit.

Bei vielen dieser neuen Arbeitsformen kann mit minimalen Rentenversicherungsbeiträgen volle Beitragszahlung nachgewiesen werden. Sicher ist, wenn ein Steuerausgleich unabhängig von den tatsächlich eingezahlten Rentenversicherungsbeiträgen erfolgt und nur noch die Dauer der Einzahlung und nicht mehr ihre reale Höhe Grundlage der Renten ist, führt dies zu

erheblichen zusätzlichen steuerfinanzierten Rentenzahlungen, die vermutlich in zweistelliger Milliardenhöhe liegen werden. Auch hier gilt: Wenn der Gesetzgeber dies will, kann der gegenwärtige Grundsatz die Höhe der jährlichen Rentenbeitragszahlungen und die Dauer der Einzahlung als Grundlage der Höhe der Rentenzahlung heranzuziehen, verlassen werden. Dann sollte man aber auch gegenüber den gegenwärtigen und zukünftigen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern Klarheit dahingehend schaffen, welche voraussichtlichen weiteren Belastungen für Sie damit verbunden sein werden.

8. Die Botschaft der Sendungen Plus-Minus und Monitor und deren Folgen

Abschließend zu einer Bewertung der Eingangs skizzierten Botschaften von Plus-Minus und Monitor. Ich bin überzeugt, dass die Botschaft an Geringverdienende, möglichst keinen eigenen Riester-Vertrag abzuschließen, sondern vielmehr auf Steuerunterstützung bei Hilfebedürftigkeit im Alter zu setzen, in doppelter Weise eine fatale Wirkung hat. Selbst wenn wir nur die persönliche Interessenlage geringverdienender Menschen betrachten, so wird in der Regel niemand in jüngeren oder mittleren Jahren davon ausgehen können, dass er tatsächlich als Hilfebedürftiger ab dem 65. Lebensjahr bis zum Lebensende steuerfinanzierte Unterstützung erhalten wird. Die Wirkung einer ergänzenden Altersvorsorge ist aber, gerade wenn man sie in jüngeren Jahren oder bis zum 50. Lebensjahr abschließt, besonders positiv. Durch längere und damit deutlich höhere Zulagen und den Zinseszinsseffekt entstehen ja erst nennenswerte eigene Rentenansprüche. Wer dann mit 50 oder 55 Jahren glücklicherweise merkt, dass er nicht zu dem von Monitor prognostizierten Sozialhilfefall wird - und ich gehe davon aus, dies wird die überwiegende Mehrheit sein - für diese ist dann allerdings der Zeitpunkt für den Aufbau einer ergänzenden Altersvorsorge zu spät.

Darüber hinaus wird mit der Behauptung, eine Riester-Rente lohne sich nicht, weil im Alter bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf eine durch Steuern finanzierte Grundsicherung besteht, eine höchst bedenkliche Grundhaltung deutlich, die der staatlichen Fürsorgeleistung Vorrang vor der Eigenverantwortung des Einzelnen für sein Leben einräumt. Finanziert wird dies dann allerdings nicht abstrakt vom Staat, sondern die Konsequenzen zahlen die zukünftigen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Mit dieser zynisch pessimistischen Grundeinstellung könnte man auch alle anderen Sparvorgänge und vor allem aber auch alle rentenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten einstellen und auf die Versorgung durch das Gemeinwesen (nicht erst im Alter) vertrauen.